

Abgeordneten würde gelangen, deren (aus dem bisherigen Leben zu erschließender) Charakter Bürgschaft ist für eine in jeder Beziehung gewissenhafte und das Gemeinwohl fördernde Ausübung ihres wichtigen Amtes; dass daher Personen, deren bisheriges Leben Anhaltspunkte aufweist, die ein solches Vertrauen nicht rechtfertigen, jedenfalls an der Erlangung des erstrebten Mandates auch durch Hervorziehung ihrer Fehler, etwaiger Vergehen, üblen Eigenschaften &c. behindert werden dürfen, und zwar auch dann, wenn dabei Dinge publik werden, die sonst geheim geblieben wären; das bonum publicum hat aber dem bonum privatum voranzugehen. Uebrigens hat auch der Candidat, der sich mit bewusst schlechten Eigenschaften und der gleichen behaftet, in einen Wahlkampf einlässt, kein Recht, sich über die Herabsetzung seiner Person zu beklagen; Leute, die kein reines Gewissen haben, müssen eben das Candidieren bleiben lassen. Allerdings könnte die Diffamierung einer Person unter Umständen, nämlich wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben, ein Uergernis hervorrufen, welches sogar noch größer wäre, als das Interesse an der Nichtwahl eines unwürdigen Candidaten; man denke nur den Fall, dass ein Priester candidiert und zum Beispiel wegen Ehebruch öffentlich (in Versammlungen, Zeitungen, Placaten) bloßgestellt würde. Doch von solchen Fällen abgesehen, sprechen wir den Agitator von einer Verletzung des achten Gebotes immerhin frei, insolange die von ihm publicierten (auch geheimen) Defecte des gegnerischen Candidaten wahr (ohne Uebertreibung dargestellt) sind und insoweit dieselben geeignet sind, ein Licht auf den Candidaten betreffs seines annoch bestehenden Charakters zu werfen, kurz, insofern sie zur Orientierung der Wähler über die Sinn- und Handlungsweise des Candidaten als solchen zweckdienlich sind. Die erste Clausel spricht für sich selbst; die zweite ergibt sich daraus, dass eben nur das bonum publicum, wie es bei einer Wahl in Frage steht, eine Diffamierung zu decken vermag. Somit könnte zum Beispiel eine vor dreißig Jahren begangene fornicatio des Candidaten erlaubter Weise nicht hervorgezerrt werden, wohl aber ein von ihm seit Jahren unterhaltenes Concubinat; dasselbe wäre zu sagen von einem in der Jugend begangenen Diebstahl, dem ein tadelloses Leben gefolgt ist; in welchem Falle eine Publication unstatthaft wäre, während eine kürzlich von dem Candidaten an einem anderen Orte inszenierte schuldbare Erra ganz füglich ans Licht gezogen werden könnte.

Göttweig. Dr. Hartmann Strohacker O. S. B.

XI. (Können die Pfarrer größerer Städte sich gegenseitig und allgemein delegieren ad assistendum matrimonii?) In größeren Städten können leicht Fälle vorkommen, dass bona fide oder per dolum Ehen geschlossen werden mit Umgehung der tridentinischen Vorschrift, es seien die Ehen vor dem Pfarrer der Brautleute zu schließen. Es melden sich

Nupturienten vor ihrem Pfarrer, aber in der Zeit, die zwischen der Brautaufnahme und der Copulation verfließt, haben sie ohne Wissen des Pfarrers ihre Wohnung gewechselt, und doch wird die Ehe von diesem ersten Pfarrer eingegangen, obwohl er nicht mehr parochus proprius der Brautleute ist. Manchmal kann es auch dolose geschehen, dass Brautleute sich als Pfarrangehörige melden, obwohl sie in dieser Pfarrei weder einen eigentlichen, noch uneigentlichen Wohnsitz haben. Um nun zu verhindern, dass in dieser oder in ähnlicher Weise Ehen ungültig geschlossen werden, haben schon einige Bischöfe in den Vorlagen für das Vaticanische Concil den Wunsch ausgesprochen, es möchte diesbezüglich eine Abhilfe oder Erleichterung geschaffen werden. Das Concil konnte sich allerdings mit dieser Frage nicht mehr beschäftigen; indessen aber hat sich in grösseren Städten ein usus gebildet, der den Zweck hat, diesem Uebel zu begegnen und der auch von der höchsten kirchlichen Behörde gutgeheißen wurde. Es geben sich nämlich die Pfarrer grösserer Städte gegenseitig eine allgemeine Delegation, freilich mit gewissen Modalitäten. Schon im Jahre 1893 hat die Concils-Congregation in einem Falle, welcher derselben von dem Erzbischof von Köln vorgelegt worden war, zu Gunsten dieser Praxis eine Entscheidung gegeben. Ebenso wurde zu Gunsten dieser Praxis in neuester Zeit entschieden in einer Chесасе, welche von dem Erzbischof von Mecheln nach Rom geleitet worden war und die am 14. December 1895 vor der Concils-Congregation zur Verhandlung kam. Indem wir den Ehe-Casus selbst, weil zu verwickelt und weitläufig, beiseite lassen, geben wir im folgenden das wesentliche aus dem Bittgesuche des Erzbischofs von Mecheln, sowie das Gutachten des P. Wernz S. J., das derselbe als Consultor Congregationis abgefasst hat.

Der Erzbischof von Mecheln setzt Folgendes auseinander: In der Stadt Brüssel und deren Vorstädten, sowie in Antwerpen pflegen die Pfarrer, um ungültige Cheschließungen hintanzuhalten, sich gegenseitig im vorhinein und ein- für allemal für die Assistenz bei Trauungen zu delegieren, und zwar in einem noch weiteren Umfange, als es in Köln geschehen ist. Wie nämlich aus der beigegebenen Delegations-Formel ersichtlich ist, ist die gegenseitige Delegation nicht auf den einen Fall beschränkt, wo die Brautleute, zur Bekündigung in einer Pfarrei bereits zugelassen, ihre Wohnung ändern, gleichwohl aber zum früheren Pfarrer, der nun gar nicht mehr ihr parochus proprius ist, zurückkehren, sondern die allgemeine gegenseitige Delegation bezieht sich auch auf jene Fälle, wo die Nupturienten durch falsche Angabe ihres Wohnsitzes den Pfarrer täuschen und vor diesem, der doch nicht ihr Pfarrer ist, die Ehe schließen, mag nun diese falsche Angabe irrthümlich oder in böser Absicht geschehen. Endlich bezieht sich diese gegenseitige Delegation nicht nur auf jene Fälle, wo dieser Irrthum oder Betrug der Brautleute verborgen bleibt, sondern auch auf jene Fälle, in welchen dieser Irrthum oder Betrug zwar vor der

Trauung selbst noch entdeckt wird, aber es doch mit Schwierigkeiten verbunden wäre, die Brautleute zu ihrem eigentlichen Pfarrer hinzuschicken, oder von diesem eine specielle Delegation zu erbitten. Denn wenn man die Brautleute an ihren eigentlichen Pfarrer weist oder sie ersucht, auch nur zu warten, bis die specielle Delegation kommt, so geschieht es oft, dass sie weder das eine noch das andere thun und, um die kirchliche Trauung sich nicht kümmernd, im Concubinate leben. Bei diesem Stande der Dinge bittet der Erzbischof, es möchte diese Praxis der Pfarrer, sich gegenseitig im angegebenen Umfang zu delegieren, von Rom bestätigt werden.

Dazu gab P. Franz Wernz S. J. folgendes sehr interessante Gutachten ab: In Bezug auf die angeführte Delegations-Praxis seien zwei Punkte zu unterscheiden; der erste bezieht sich auf die Art und Weise, wie diese allgemeine Delegation gegeben wird und der zweite auf deren Umfang.

1. Was die Art und Weise, wie die Delegation ausgestellt werden kann, angeht, so könnte eine doppelte Art unterschieden werden. Sowie die gegenwärtige belgische Praxis ist, beruht die Delegation auf einem Uebereinkommen der Pfarrer, zu welchem nur eine Gutheizung im weiteren Sinne des Wortes von Seite des Bischofs hinzukommt; diese Gutheizung schließt aber nicht eine Delegation durch den Bischof in sich.

Es könnte aber auch so geschehen, dass die Pfarrer einer Stadt eine gemeinsame Eingabe an den Bischof richten, dass dieser selbst alle einzelnen Pfarrer allgemein delegiere, so dass dann die einzelnen Pfarrer für diese Fälle kraft bischöflicher Delegation die Trauungen vornehmen können.

Diese zweite Form ist von Seite der Congregatio Concilii für Köln adoptiert worden und scheint vor der belgischen Praxis den Vorzug zu verdienen.

In Bezug auf die erste Form wäre festzusehen, dass die Pfarrer sich gegenseitig nicht delegieren dürfen ohne Zustimmung des Bischofs. Denn eine so allgemeine Delegation scheint eine *causa maior* zu sein und es ist daher eine Intervention oder Approbation des Bischofs notwendig. Jedoch wäre dies den Pfarrern nur zu verbieten *per legem simpliciter prohibentem*, nicht aber *per legem irritantem*, das heißt, würden die Pfarrer ohne Gutheizung des Bischofs sich gegenseitig allgemein delegieren, so sei eine solche Delegation zwar unerlaubt, aber nicht ungültig. Würde aber dies den Pfarrern *per modum legis irritantis* verboten, so würde das Tridentinum dadurch verschärft; für eine solche Verschärfung des Tridentinums scheint kein Grund vorhanden zu sein, da ja vielmehr auf dem Vaticanischen Concil viele Bittschriften um Milderung der tridentinischen Vorschriften vorgelegt wurden.

Es scheint aber die erste Form weniger empfehlenswert. Denn, wenn die Delegation auf dem Uebereinkommen der Pfarrer beruht,

so kann sie in praxi leicht in einem engeren oder weiteren Umfange gegeben werden, und dadurch entsteht eine Rechtsungewissheit, die stets vorsichtig zu vermeiden ist. Auch könnte es geschehen, dass ein neuer Pfarrer sich hartnäckig weigert, die Delegation in üblicher Ausdehnung zu geben und so würden neue Schwierigkeiten und Unsicherheit entstehen.

Dem gegenüber verdient die zweite Form entschieden den Vorzug. Denn nach dieser werden die Pfarrer vom Ordinarius, und zwar ex iure sive lege delegiert. Ein Gesetz bietet aber immer mehr Sicherheit und Stabilität, als ein Uebereinkommen. Der Bischof kann den Pfarrern auch die Vollmacht geben, ihre Hilfspriester zu subdelegieren und den Umfang der Delegation ganz genau bestimmen.

2. Was den Umfang angeht, so geht die belgische Praxis weiter als jene, welche für Köln gutgeheißen wurde. Jedoch besteht kein Hindernis, der belgischen Praxis in ihrer grösseren Ausdehnung die Guttheizung zu gewähren, wenn besondere Umstände dies wünschenswert erscheinen lassen. Dies aber scheint, besonders wenn man die Verhältnisse in Brüssel und Antwerpen berücksichtigt, wirklich der Fall zu sein.

Es möge daher, so schließt P. Wernz sein Gutachten, auch für die Erzdiözese Mecheln die Kölnerische Praxis vorgezogen werden; in Bezug auf Ausdehnung könne die Bitte des Erzbischofes gewährt werden mit dem Bemerkten, dass in der Delegations-Formel genau der Umfang festgesetzt werde.

Salzburg.

Dr. J. Rieder, Theologie-Professor.

XII. (Ungarische Civilehe und das Ausland.) Die in J., Comitat B. in Ungarn, geborene Israelitin K. A., heimatberechtigt gleichfalls in J., welche zu Bologna katholisch getauft wurde, will in Rom, wo sie jetzt wohnt, die Ehe schließen mit dem italienischen Staatsangehörigen Pietro N. Beide sind großjährig und katholischen Glaubens. Was für Documente benötigen sie?

Antwort: Die Ehemänner haben an den königlichen ungarischen Matrikenführer zu J. im Comitate B. von Rom aus das Anuchen zu richten, er möge ihre Ehe in J. aufstellen und über das erfolgte Aufgebot ihnen ein Zeugnis ausfolgen. Dem an den Matrikenführer zu richtenden Gesuche um das Aufgebot, welches von beiden Ehemännern vor zwei coramiesierenden Zeugen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift oder ihrem Handzeichen zu versehen ist, sind folgende Schriften beizuschließen:

1. Die Geburtszeugnisse des Bräutigams und der Braut.
2. Die für die minderjährige Partei nöthige Erklärung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung der Ehe, und zwar:
 - a) wenn der Vater am Leben ist seitens des Vaters;
 - b) wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, oder wenn einer der minderjährigen Ehemänner illegitim ist seitens der Mutter;